

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises

**Allgemeinverfügung (V 54 19 b 26 23 g)
über die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21. November 2016 zur
Aufstallung von Geflügel mit Ausnahme der gewässernahen Gebieten der
Städte und Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel,
Walluf, Rüdeshheim am Rhein sowie auf dem gesamten Gebiet der Stadtteile
Rüdeshheim-Assmannshausen und -Aulhausen**

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (Az. V 4 19 b 26 23 02) vom 21. November 2016 über die Anordnung der Aufstallungspflicht von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im Landkreis des Rheingau-Taunus-Kreises wird gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben.

Mit Ausnahme des Gebietes zwischen der Bahnlinie und der Rheinuferkante in den Städten Eltville, Geisenheim, Oestrich-Winkel und Lorch sowie der Gemeinde Walluf.

In der Stadt Rüdeshheim besteht die Aufstallungspflicht ebenfalls zwischen der Bahnlinie und der Rheinuferkante fort. Zusätzlich besteht sie auf dem gesamten Gebiet der Stadtteile Rüdeshheim-Assmannshausen und –Aulhausen.

1. Wer zwischen der Bahnlinie und der Rheinuferkante in den Städten Rüdeshheim, Eltville, Geisenheim, Oestrich-Winkel, Lorch und der Gemeinde Walluf sowie auf dem gesamten Gebiet der Stadtteile Rüdeshheim-Assmannshausen und –Aulhausen, Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) hält, hat dieses Geflügel
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Rheingau-Taunus-Kreis weiterhin verboten.
3. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Rheingau-Taunus-Kreis zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

4. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 bis Nr. 3 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während den Dienstzeiten bei dem Fachdienst III.8, Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, Zimmer 3.403 und auf der Homepage der des Landkreises www.rheingau-taunus.de eingesehen werden.

Begründung:

A.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 21. November 2016 die Landkreise und Städte landesweit angewiesen, die flächendeckende Aufstallung von gehaltenen Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen (auch Pfauen), Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen anzuordnen.

Diese sehr weitgehende Schutzmaßnahme ist nach heutiger Risikoeinschätzung nicht mehr erforderlich. Im Hinblick auf die geringe Fallzahl bei Wildvögeln in Hessen erscheint es vertretbar, dass entsprechend der Empfehlung des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) nur risikobasierte Einschränkungen der Freilandhaltung in Gebieten mit hoher Geflügeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen erfolgt.

B.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 239) i.V.m. § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a) Tiergesundheitsgesetz. Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Hessen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Inflenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Inflenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung nach gründlicher Prüfung und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen vom Aufstallgebot genehmigen.

Zu Nr. 2 der Verfügung:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Gerade von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, wie bei Geflügelausstellungen und –märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus, da hier Aussteller und Besucher aus unterschiedlichen Regionen anreisen. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit dem Influenza-Virus H5N8 für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen

Regionen wird es als notwendig angesehen, die gerade in der jetzigen Zeit vermehrt stattfindenden Geflügelausstellungen und –märkte oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen. Dies gilt in gleichem Maße für überregionale Veranstaltungen, wie auch auf Kreis- oder Gemeindeebene. Eingeschlossen in das Verbot sind Ausstellungen von Tauben. Zudem hat die Bundesregierung vor wenigen Tagen die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 erlassen, mit welcher bestimmte Biosicherheitsanforderungen auch für kleine Bestände rechtsverbindlich werden. Diese Vorgaben sind bei Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in vergleichbarer Weise nicht umsetzbar, weshalb diese Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden dürfen.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Gemäß § 65 Geflügelpestverordnung und § 38 Abs. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 12 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über Verbote und Beschränkungen des Verbringens von Tieren erlassen. Auch bezüglich dieses Verbotes habe ich mich bei der Ausübung des mir insoweit zustehenden Ermessens davon leiten lassen, dass wirksame Regelungen zur Verhinderung einer Weiterverschleppung der Tierseuche getroffen werden müssen. Da Geflügel, aber auch gehaltene Vögel anderer Arten bereits mit dem Virus infiziert sein können, erscheint es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Hierdurch besteht ein stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Interesse von Tierhaltern, mit ihren Tieren an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art teilzunehmen, muss gegenüber dem Interesse an einer Bekämpfung der Geflügelpest daher zurücktreten. Die getroffene Maßnahme ist verhältnismäßig sowie erforderlich und geeignet, um den tierseuchenrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Auf Märkten und Ausstellungen sind die Biosicherheitsmaßnahmen nicht durchführbar, die mittlerweile selbst von kleinen Beständen nach der aktuellen Rechtslage einzuhalten sind. Es muss außerdem verhindert werden, dass im Rahmen von Ausstellungen und Märkten infizierte Tiere zurück nach Hessen verbracht werden und hier Ausbrüche in Geflügelhaltungen auslösen.

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 3 der Verfügung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt

das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der konkreten Gefährdungslage kann die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nicht hingenommen werden.

Zu Nr. 5 der Verfügung:

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst III.8, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung entfällt nach § 80 Abs. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung eines etwa eingelegten Widerspruchs, so dass der Widerspruch die Durchsetzung dieser Anordnung nicht hindert.

Bad Schwalbach, 13. Februar 2017

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

Dr. Botzen

(Veterinärdirektor)

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Vorgaben der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird hingewiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, deren Nutzungsart und Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung am Hessischen Landeslabor sind kostenfrei.